

Nr 170 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Pflegegesetz und das
Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 6 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 6a Verbot von Zuwendungen“

1.2. Nach der den § 21 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 21a Einrichtungs- und Wertgegenstände“

1.3. Nach der den § 37 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 38 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu“

2. Nach § 6 wird eingefügt:

„Verbot von Zuwendungen

§ 6a

(1) Die Träger von Pflegeeinrichtungen dürfen sich von den Kunden weder in Verträgen noch außerhalb derselben über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes, Zuwendungen

unter Aufnahme eines Notariatsaktes sowie Zuwendungen durch schriftlichen Vertrag, wenn der Träger gemeinnützig ist.

(2) Die Träger von Pflegeeinrichtungen haben in den Verträgen mit den in der Einrichtung beschäftigten Bediensteten oder sonst tätigen Personen sicher zu stellen, dass auch diese Personen die Verpflichtung nach Abs 1 einhalten, und zwar unabhängig davon, um welche Art von Träger es sich handelt.“

3. Im § 17 wird angefügt:

„(4) Das Entgelt für die Pflichtleistungen gemäß Abs 1 ist zu bemessen:

1. für die Grundleistung nach Größe, Ausstattung und Belegung der Wohneinheit,
2. für die Pflegeleistung nach Pflegebedarf.“

4. Nach § 21 wird eingefügt:

„Einrichtungs- und Wertgegenstände

§ 21a

Die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen haben über die bei der Aufnahme eingebrachten Einrichtungs- und ihnen übergebenen Wertgegenstände ein Protokoll zu errichten. Übergebene Depotgelder sind von ihnen ordnungsgemäß zu verwalten.“

5. Die §§ 24 bis 27 lauten:

„Abgrenzung

§ 24

Die Bestimmungen der §§ 25 bis 27 regeln ausschließlich die Inhalte der Verpflichtungserklärung der Träger von Einrichtungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe sowie von Tageszentren über Vertragsbestimmungen, die gemäß § 31 Abs 3 Z 2 in der Anzeige der beabsichtigten Betriebsaufnahme oder Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Pflegeeinrichtung gemäß § 31 Abs 1 Z 1 und 2 enthalten sein muss und deren Fehlen zur Untersagung der beabsichtigten Betriebsaufnahme oder Errichtung oder wesentlichen Änderung gemäß § 31 Abs 4 führt.

Schriftlichkeit; Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 25

(1) Die Verträge zwischen den Trägern von Einrichtungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe und von Tageszentren einerseits und ihren Kunden andererseits sowie allfällige Zusatzvereinbarungen sind schriftlich abzuschließen, wenn dem nicht ein unüberwindliches Hindernis entgegen steht. Dem Kunden ist eine Vertragsausfertigung einschließlich der Tarife für alle verrechenbaren Leistungsangebote und allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu übergeben.

(2) Die Verträge haben jedenfalls Regelungen über die Vertragsdauer und die zu erbringenden Leistungen zu umfassen.

(3) Die Verträge haben, ihre Kündigung betreffend, Folgendes vorzusehen:

1. das Recht des Kunden, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zu lösen; bei Menschen, die blind oder hochgradig sehbehindert sind, kann die Kündigung auch mündlich erfolgen;
2. das Recht des Trägers, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen, wenn der Betrieb seiner Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art grundlegend verändert wird; die Kündigungsfrist verkürzt sich auf ein Monat, wenn dem Kunden eine gleichwertige Pflegeeinrichtung angeboten wird;
3. das Recht des Trägers, den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wenn der Kunde mit der Bezahlung der Entgelte über zwei Monate im Rückstand und eine Mahnung mit vierwöchiger Nachfrist erfolglos geblieben ist; die Kündigung ist gegenstandslos, wenn das Entgelt, von wem auch immer, bezahlt wird oder der Sozialhilfeträger die Entgeltleistung zusichert;
 - b) wenn sich der Gesundheitszustand des Kunden so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege durch die Pflegeeinrichtung nicht nur vorübergehend nicht mehr möglich ist;
 - c) in Tageszentren, wenn sich der Kunde, ohne dass dies durch eine Krankheit bedingt ist, fortgesetzt gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten den übrigen Kunden nicht mehr zumutbar ist;
4. die Schriftlichkeit der Kündigung des Vertrages durch den Träger unter Angabe des Grundes;
5. den Ausschluss der Kündigung zum Zweck einer über die Anpassung nach § 26 Abs 4 hinausgehenden Erhöhung des Leistungsentgelts.

Vertragsbestimmungen betreffend die Leistungsentgelte

§ 26

(1) In den Verträgen über die Leistungen von Einrichtungen der Hauskrankenpflege und der Haushaltshilfe (Weiterführung des Haushalts) haben sich die Träger der Einrichtungen zu verpflichten, die Entgelte leistungsbezogen zu gestalten und dem Kunden nur die tatsächlich erbrachten Pflegeleistungen einschließlich der Wegeleistungen in Rechnung zu stellen. Für die Wegeleistungen kann auch eine pauschalierte Verrechnung vereinbart werden. Über die erbrachten Leistungen sind vom Träger der Einrichtung Aufzeichnungen zu führen.

(2) In den Verträgen über die Leistungen von Tageszentren haben sich die Träger der Einrichtungen zu verpflichten, die Entgelte leistungsbezogen für die Tagespflege, Fahrdienste und allfällige Zusatzleistungen gesondert auszuweisen und dem Kunden aufgegliedert in Rechnung zu stellen.

(3) Die Verträge haben Regelungen über die Fälligkeit des Leistungsentgelts zu enthalten.

(4) Vertragsbestimmungen über die Anpassung der Leistungsentgelte haben nähere Regelungen der Umstände, die zu einer Anpassung führen, sowie die Verpflichtung des Trägers zur Ankündigung und Begründung einer allfälligen Anpassung zu enthalten.

Vertragsbestimmungen betreffend die Rechte der Kunden

§ 27

In den Verträgen haben die Träger von Einrichtungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe und von Tageszentren dem Kunden folgende Rechte einzuräumen:

1. das Recht auf Information über Pflegemaßnahmen,
2. das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen, die den Kunden betreffen,
3. das Recht auf Essens- und Ruhezeiten, die den üblichen Lebensgewohnheiten entsprechen,
4. das Recht auf Einsicht in die Kostenübersicht bei geplanten Tarifierhöhungen.“

6. Im § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 3 Z 2 wird die Wortfolge „eine Erklärung des Trägers der Pflegeeinrichtung“ durch die Wortfolge „bei der beabsichtigten Betriebsaufnahme oder wesentlichen Änderung von Ein-

richtungen der Hauskrankenpflege oder der Haushaltshilfe sowie bei der beabsichtigten Errichtung oder wesentlichen Änderung von Tageszentren eine Erklärung des Trägers“ ersetzt.

6.2. Im Abs 4 wird die Verweisung „des Abs 2“ durch die Verweisung „des Abs 3“ ersetzt.

7. § 32 Abs 1 lautet:

„(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsformulare und standardisierte Vertragstexte für Verträge mit Kunden von Einrichtungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe und von Tageszentren sind der Landesregierung spätestens bei ihrer erstmaligen Verwendung oder bei ihrer Änderung anzuzeigen. Die Landesregierung hat deren Verwendung binnen zwei Monaten zu untersagen, wenn sie diesem Gesetz widersprechen.“

8. Im § 36 wird in der Z 4 die Wortfolge „standardisierten Vertragstexten für Verträge mit Kunden oder Hausordnungen von Senioren- und Seniorenpflegeheimen“ durch die Wortfolge „oder standardisierten Vertragstexten für Verträge mit Kunden“ ersetzt.

9. § 38 lautet:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 38

Die §§ 6a, 17 Abs 4, 21a, 24 bis 27, 31 Abs 3 und 4, 32 Abs 1 sowie 36 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 9 entfällt die Wortfolge „im Rahmen des § 26 Abs 3 Z 5 des Salzburger Pflegegesetzes“.

2. Im § 58 wird angefügt:

„(14) § 17 Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Salzburger Pflegegesetz legt in den §§ 25 bis 27 zum Schutz der Kunden von Pflegeeinrichtungen Mindestinhalte für Verträge zwischen diesen und den Trägern von Pflegeeinrichtungen fest. Geregelt werden dabei ausschließlich die Inhalte der verwaltungsrechtlichen Verpflichtungserklärung der Träger über Vertragsbestimmungen, die in der Anzeige der beabsichtigten Betriebsaufnahme oder Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Pflegeeinrichtung an die Aufsichtsbehörde enthalten sein muss und deren Fehlen zur Untersagung der beabsichtigten Betriebsaufnahme oder Errichtung oder wesentlichen Änderung führt (§ 24). Der Träger der Einrichtung hat sich darin zu verpflichten, nur solche Verträge mit seinen Kunden abzuschließen, die den Kundenschutzbestimmungen der §§ 25 bis 27 entsprechen (§ 31 Abs 3 Z 2).

Die Normierung dieser verwaltungsrechtlichen Beschränkung für den Abschluss von Heimverträgen für die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen war insofern erforderlich, als es dem Land kompetenzrechtlich verwehrt war und ist, die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen den Heimträgern und ihren Kunden umfassend zu regeln.

Mit der Erlassung des Heimvertragsgesetzes, BGBl I Nr 12/2004, hat der Bund nunmehr bestimmte Aspekte zivilrechtlicher Verträge zwischen den Heimträgern und den Bewohnern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen durch Sonderbestimmungen im Konsumentenschutzgesetz (§§ 27b ff) gesondert geregelt und damit dem Schutzbedürfnis der Heimbewohner vor benachteiligenden Vertragsgestaltungen Rechnung getragen.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Regelungsunterschieden zwischen den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen sollen daher die Kundenschutzbestimmungen des Salzburger Pflegegesetzes, soweit sie sich ausschließlich auf Senioren- und Seniorenpflegeheime beziehen, aufgehoben und ansonsten hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches auf Verträge mit Trägern von Einrichtungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe und von Tageszentren eingeschränkt werden (Z 5). Damit im Zusammenhang werden auch die Bestimmungen über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 31 Abs 3 Z 2 für die beabsichtigte Errichtung oder wesentliche Änderung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen (Z 6.1) und die Anzeigepflicht von Schablonen für Heimverträge sowie von Hausordnungen gemäß § 32 Abs 1 vor erstmaliger Verwendung (Z 7) aufgehoben. Ausgenommen von der Aufhebung sind das Geschenkannahmeverbot (Z 2, bisher geregelt im § 26 Abs 6 und 7), die Bestimmungen über die Bemessung des Entgelts für die Grundleistung und die Pflegeleistung (Z 3, bisher geregelt im § 26 Abs 3 Z 2 und 3) sowie die Regelung betreffend die Übernahme von Einrichtungs- und Wertgegenständen (Z 4, bisher geregelt im § 25 Abs 4). Diese betreffen nicht die abzuschließenden Heimverträge.

1.2. Die Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes ist durch die vorgeschlagenen Aufhebung des geltenden § 26 Abs 3 des Salzburger Pflegegesetzes (Art I Z 5) bedingt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

4. Kosten:

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen Mehrkosten. Im Gegenteil: Die Z 6.1 und 7 wirken Kosten mindernd.

5. Gender-Mainstreaming:

Die Ziele der Gleichstellung von Frau und Mann werden durch das Vorhaben nicht berührt.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zu den vorgeschlagenen Änderungen wurden keine Einwände erhoben. Die Bedenken der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu den unverändert übernommenen Kündigungsbestimmungen gemäß § 25 Abs 3 Z 3 werden aus fachlicher Sicht nicht geteilt.

7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Wie schon bisher wendet sich das unverändert übernommene Geschenkannahmeverbot an die Träger sämtlicher Pflegeeinrichtungen. Es muss daher, da der Anwendungsbereich des § 26 eingeschränkt wird (§ 24), in einer eigenen Bestimmung getroffen werden.

Die Ausnahme im Abs 1 zweiter Satz letzter Fall wird an die Schriftlichkeit des Vertrages gebunden.

Zu Z 3:

Die inhaltlich aus dem bisherigen § 26 Abs 3 Z 2 und 3 übernommene Bestimmung trifft eine Regelung für die Bemessung des Leitungsentgelts durch den Heimträger im Vorfeld zum Abschluss des Heimvertrages.

Zu Z 5:

In den §§ 24, 25 und 27 werden deren Anwendungsfälle auf die Hauskrankenpflege, die Haushaltshilfe und auf Tageszentren eingeschränkt.

Im § 25 Abs 3 Z 1 wird eine Anregung der Arbeitsgruppe „Behindertendiskriminierende Regelungen und Formulierungen im Salzburger Landesrecht“ zum Salzburger Pflegegesetz dahin aufgegriffen, dass für Menschen, die blind oder hochgradig sehbehindert sind, das Erfordernis der Schriftlichkeit der Kündigung entfällt.

Die Abs 3 und 4 des § 26 enthalten (wie bisher die Abs 4 und 5) Vorgaben, was in den Verträgen zu regeln ist, insbesondere auch eine Ankündigungs- und Begründungspflicht für allenfalls vereinbarte Valorisierungen der Leistungsentgelte.

Der Katalog der Kundenrechte (§ 27) ist auf den eingeschränkten Anwendungsbereich angepasst.

Zu Z 6 und 7:

Wieder erfolgt die Einschränkung der Anwendungsfälle auf die Krankenpflege, die Haushaltshilfe und auf Tageszentren (Z 6.1 und 7).

Im § 31 Abs 4 wird die Verweisung richtig gestellt (Z 6.2).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.